

## Erläuterungsbericht

### Neubau der K 53n, Westumgehung Emsdetten

<p>Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage,  Münster, den .....</p> <p style="text-align: center;">Bezirksregierung Münster Dezernat 25 / Verkehr - Planfeststellungsbehörde -  im Auftrag</p> <p>(Dienstsiegel)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Satzungsgemäß ausgelegen: in der Zeit vom ..... bis ..... in der Stadt Emsdetten..... .....</p> <p>Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Stadt Emsdetten .....</p> <p>(Dienstsiegel)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>
<p>Aufgestellt:  Steinfurt, den 18. Mai 2021.....</p>	<p>Kreis Steinfurt Dezernat III / Straßenbauamt im Auftrag gez. R. Fehr</p>

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Planfeststellungsunterlagen Deckblatt B 2021</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Planänderungen Deckblatt B</b>	<b>5</b>
2.1	Hinweise zur Auslegung der Planfeststellungsunterlagen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)	5
2.2	Änderungen der Objektplanung Verkehrsanlage gegenüber dem Deckblatt A 2014	5
2.2.1	Abschnitt 1: L 583 bis L 590	5
2.2.2	Abschnitt 2: L 590 bis L 592	6
2.2.3	Abschnitt 3: L 592 bis K 53(n) / K 54	6
2.3	Baustrecken	7
<b>3.</b>	<b>Umweltgutachten als Neufassungen</b>	<b>7</b>
3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Zusammenfassung)	7
3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Zusammenfassung)	10
3.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Mopsfledermaus (Zusammenfassung)	12
<b>4.</b>	<b>Kosten- und Kostenträger</b>	<b>14</b>
4.1	Kosten	14
4.2	Kostenträger	14
4.2	Beteiligung Dritter	14
<b>5.</b>	<b>Widmung, Umstufung, Einziehung</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>Durchführung der Baumaßnahme</b>	<b>15</b>
6.1	Träger der Baumaßnahme	15
6.2	Zeitliche Abwicklung	15
6.3	Grunderwerb	15

# Erläuterungsbericht Deckblatt B

## 0. Vorbemerkungen

Die Planfeststellungsunterlagen Deckblatt B 2021 beinhalten Änderungen gegenüber den Planfeststellungsunterlagen des Deckblatt A 2014. Die Planänderungen sind Ergebnis der Erörterung im Jahr 2019.

Die Neufassungen der Umweltgutachten Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erfolgten auf der Grundlage der aktuellen Gesetze und naturschutzfachlicher Normen.

Die Verkehrsuntersuchung „VUS 03/2021“ ist eine Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen der Jahre 2000, 2008 und 2018. Der Erläuterungsbericht wurde textlich aktualisiert. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in einem Gesamtfazit neu zusammengefasst.

## 1. Planfeststellungsunterlagen Deckblatt B 2021

### Unterlage 01 Erläuterungsbericht

Zusammenfassender Erläuterungsbericht

### Unterlage 02 Übersichtskarte, M 1 : 25.000, Blatt 1

Übersicht über das Projekt K 53n im Raum Emsdetten; Aktualisierung der Planung Wirtschaftsweg Hollingen-Ost

### Unterlage 03 „Übersichtskarte, ohne Maßstab“, Blatt 2

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Deckblatt A: Entfall der Ausgleichsmaßnahmen im Deckblatt B: A/E CEF 1 – 5, 7, 8 und A/E 2.5

### Unterlage 03 Übersichtslageplan, M 1 : 5.000, Blatt 1

Aktualisierung „Stadtentwicklung und Flächennutzungsplan 2020“ und Darstellung der Aktualisierung „Objektplanung Verkehrsanlage Deckblatt B 2021“ insgesamt.

### Unterlage 03 Übersichtslageplan, M 1 : 5.000, Blatt 2

Aktualisierung „Stadtentwicklung und Flächennutzungsplan 2020“ vor dem Hintergrund der –unveränderten - historischen Linienführungen.

### Unterlage 04 Übersichtshöhenplan, M 1 : 2.500, Blatt 3 verzichten

Objektplanung Verkehrsanlage: Entfall der Überführung Wi.-Weg Hollingen-Ost

### Unterlage 07 Lageplan, M 1 : 1.000, Blatt 6

Bauwerk 9, Wildunterführung; Änderung der lichten Höhe

Unterlage 07 Lageplan, M 1 :1.000, Blatt 8

Fledermausschutzzaun, Bereich Kiwittdamm; Ergänzung

Unterlage 07 Lageplan, M 1 :1.000, Blatt 10

Zuwegungen und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und Unterhaltungswege beidseitig der K 53n vom Wirtschaftsweg Hollingen-West bis zum Mühlenbach

Unterlage 07 Lageplan, M 1 :1.000, Blatt 11

Wirtschaftsweg Hollingen-Ost:

- Entfall der Überführung des Wirtschaftsweges über die K 53n.
- Neu: Parallelführung des Wirtschaftsweges südlich der geplanten K 53n mit Anschluss an die vorhandene K 53, Richtung Reckenfeld.
- Viehtrift: Verlängerung der Viehtrift unter der K 53n zusätzlich unter den verlegten Wirtschaftsweg.
- Kreisverkehr K 53(n) / K 54: Herstellung im Jahr 2020. Ausgliederung aus dem Planfeststellungsverfahren K 53n.

Unterlage 07 Lageplan, M 1 :1.000, Blatt 13

Wirtschaftsweges W 1:

Aufweitungen der Fahrbahn und der Einmündungen für die vorh. Schulbuslinie.

Unterlage 10, Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis bezieht sich auf die vorgenannten Planänderungen – wie dargestellt in den Lageplänen - und enthält die rechtlichen Regelungen zur Kostentragung und Unterhaltung der Einzelmaßnahmen.

Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Neufassung und Ergänzung der Gutachten auf der Grundlage der Neukartierung der Biotoptypen und der Avifauna (Vögel) unter Berücksichtigung aktueller Gesetze und Vorschriften sowie naturschutzfachlicher Erkenntnisse und Rechtsprechung.

Unterlage 14: Grunderwerbsunterlagen

Die Änderungen der Objektplanung Verkehrsanlage und die Neufassung des LBP bewirken einen geänderten Flächenanspruch im Projekt K 53n. Die zu ändernden Grunderwerbspläne, M 1 : 1.000, und das Grunderwerbsverzeichnis wurden entsprechend aktualisiert bzw. ergänzende Pläne erstellt.

Unterlage 17: Verkehrsuntersuchung „Erläuterungsbericht 03/2021“

Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen 2000, 2008 und 2018

## **2. Planänderungen Deckblatt B**

### **2.1 Hinweise zur Auslegung der Planfeststellungsunterlagen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)**

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgt zur Beteiligung der Öffentlichkeit der planbetroffenen Kommune. Die Berücksichtigung von Einwendungen Privater erfolgt verfahrenskonform inhaltlich nur für die Planfeststellungsunterlagen des Deckblatt B und bezogen auf den konkreten Gegenstand der Planänderung hinsichtlich Art und Umfang.

Die Stellungnahmen von TöB sind gleichermaßen inhaltlich nur auf die Planfeststellungsunterlagen des Deckblatt B und ebenso auf den konkreten Gegenstand der Planänderung hinsichtlich Art und Umfang zu bewerten.

Die vorgenannte Konkretisierung der Mitwirkungsmöglichkeiten Privater und TöB im Planfeststellungsverfahren bei Planänderungen (Deckblattverfahren) bewirkt Klarheit für den Stand der Verfahrensdurchführung bei notwendiger Vereinfachung für alle Beteiligten am Planfeststellungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet in der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im weiteren Planfeststellungsverfahren.

### **2.2 Änderungen der Objektplanung Verkehrsanlage gegenüber dem Deckblatt A 2014**

#### **2.2.1 Abschnitt 1: L 583 bis L 590**

##### Wirtschaftsweg W 1, Ahlintel

Die Planung wurde aktualisiert. Der Ausbau erfolgt innerhalb der vorhandenen Wegeparzelle. In diesem Abschnitt ist kein Grunderwerb mehr erforderlich.

Die Planung der Neubaustrecke wurde für die Nutzung der vorh. Schulbuslinie überarbeitet. Es war erforderlich, die Fahrbahnen im Bereich der Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege aufzuweiten.

## 2.2.2 Abschnitt 2: L 590 bis L 592

### Wilddurchlass

Das Bauwerk wird als Querungshilfe auch für Fledermäuse optimiert. Die lichte Höhe wird durch Bodenabtrag von 3,00 m auf 3,50 erhöht. Im LBP werden Leitstrukturen für die insgesamt zu berücksichtigende Fauna zum Durchlass geplant.

### Fledermausschutzzaun K 53n/Kiwittsdamm

Im Bereich der Radwegunterführung Kiwittsdamm wird auf dem Straßenkörper der K 53n als Fledermausschutzanlage beidseitig der Fahrbahn ein 4 m hoher Zaun erstellt.

## 2.2.3 Abschnitt 3: L 592 bis K 53 / K 54

### Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen und Unterhaltungswege der K 53n

Im Abschnitt vom Wirtschaftsweg Hollingen-West bis zum Mühlenbach sind

- Zuwegungen und Zufahrten mit Anschluss an den Wirtschaftsweg Hollingen-West für eine bessere Erschließung landwirtschaftlicher Flächen nördlich und südlich der K 53n erforderlich sowie weiterführend
- Unterhaltungswege beidseitig der K 53n zur Pflege und Unterhaltung der K 53n und des neuen Brückenbauwerkes K 53n / Mühlenbach geplant.

### Wirtschaftsweg Hollingen-Ost

Die Überführung des Wirtschaftsweges über die K 53n – Brückenbauwerk und Rampenanlagen - entfällt. Der Wirtschaftsweg wird südlich parallel der K 53n verlegt und erhält einen neuen Anschluss an die vorhandene K 53 (Richtung Reckenfeld). Die Viehtrift ist zusätzlich zur Querung der K 53n jetzt auch zur Querung des verlegten Wirtschaftsweges erforderlich.

### Unterhaltungsweg an der K 53n und Zuwegung zu einer Artenschutzmaßnahme

Im Abschnitt vom Mühlenbach bis zum Wirtschaftsweg Hollingen-Ost ist südlich der K 53n ein Unterhaltungsweg zum Brückenbauwerk K 53n und zu einer neu geplanten Artenschutzfläche erforderlich.

### Kreisverkehr K 53(n) / K 54:

Der Kreisverkehr wurde im Jahr 2020 als Maßnahme zur Verbesserung des Verkehrsablaufes und der Sicherheit des Verkehrs hergestellt. Der Kreisverkehr ist im Planfeststellungsverfahren nicht mehr enthalten. Die Neubaustrecke der K 53n ist nachfolgend neu ermittelt.

### 2.3 Baustrecken der K 53n

Die Baustrecke im Abschnitt 1 beträgt unverändert	1,344 km.
Die Baustrecke im Abschnitt 2 beträgt unverändert	2,902 km.
Die Baustrecke im Abschnitt 3 beträgt neu	1,510 km.
Die Gesamtbaustrecke beträgt neu	5,756 km.

## 3. Umweltgutachten als Neufassungen

### 3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Zusammenfassung)

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wurde als Teil der Genehmigungsunterlagen für den Neubau der K 53n – Westumgehung Emsdetten erstellt. Er stellt die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) dar, beschreibt Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, ermittelt die verbleibenden Eingriffe und stellt die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen in Text und Karte dar.

Für den Landschaftsraum, in dem die Straßenplanung realisiert werden soll, wurden neben einer Biototypenkartierung auch faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Darüber hinaus wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Im Ergebnis ist eine überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraumes sowohl mit hochwertigen Biotopen als auch mit schützenswerten und seltenen Tierarten festzustellen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Mopsfledermaus, die Quartiere im Waldgebiet Brook hat, sowie Offenland-Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz.

Für den Biotopverbund ist der Emsdettener Mühlenbach, der von der geplanten Straße gequert wird, von besonderer Bedeutung.

Durch das Straßenbauvorhaben kommt es zusammengefasst zu folgenden Auswirkungen:

- Bodenversiegelung (nur Neuversiegelung): ca. 7,1 ha; enthalten in der Flächenbeanspruchung durch das Straßenbauwerk: ca. 23,7 ha
- Der Verlust von Biotopen durch Überbauung durch das Straßenbauwerk (ca. 23,7 ha) und eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen bis zu einem Abstand von 50 m vom Fahrbahnrand (ca. 46,9 ha) ergeben insgesamt ca. 70,6 ha; darin enthalten ist auch der Verlust und Beeinträchtigung von Plaggeneschen, ca. 3,4 ha.

- Zerschneidung faunistischer Funktionszusammenhänge
- Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen
- Technisierung des Landschaftsbildes durch Anlage von Dammböschungen

Um die Auswirkungen und Beeinträchtigungen insbesondere für die Tierwelt zu mindern, wurde die linienbestimmte Trasse optimiert. Im Zuge der weiteren Planung sind ein Kollisionsschutz für Fledermäuse in Kombination mit Querungshilfen vorgesehen, Wildschutzzäune und Wilddurchlässe sowie Gewässer-/Amphibiendurchlässe mit entsprechenden Leiteinrichtungen geplant sowie zeitliche Beschränkungen zur Bau- und Feldfreimachung und Ausführung von Arbeiten vorgesehen.

Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe sind zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Gestaltungsmaßnahmen haben einen Umfang von ca. 18 ha und sehen die landschaftliche Einbindung des Straßenbauwerks vor. Insbesondere im Bereich der Dämme zu Überführungsbauwerken (Brücken) sind auf das Landschaftsbild abgestimmte Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen.

Die beiden trassennahen Maßnahmenschwerpunkte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der aus Gründen des Artenschutzes festgelegten CEF-Maßnahmen) liegen im Querungsbereich des Herzbachs / Waldgebietes Brook/Sternbusch und im Querungsbereich des Emsdettener Mühlenbachs. Hier werden vorhandene Lebensräume optimiert und erweitert.

Die weiteren CEF-Maßnahmen liegen größtenteils außerhalb des Einwirkungsbereiches des Straßenbauwerks und stellen gezielt Biotop für die durch das Straßenbauvorhaben betroffenen planungsrelevanten Vogelarten wieder her.

Die vorgesehenen FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes des Steinkauzes liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des Straßenbauwerks und beinhalten Nutzungsextensivierungen und Flächenoptimierungen als Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz.

Insbesondere für die CEF- und FCS-Maßnahmen werden im LBP sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.4.1) genaue Vorgaben zur Realisierung gemacht, um eine Funktionserfüllung vor Beginn der Eingriffstatbestände zu erreichen. Zusätzlich ist zur genehmigungskonformen Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie aller Artenschutzmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Darüber hinaus ist für einzelne Artenschutzmaßnahmen ein Monitoring zur Überprü-



fung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vorgesehen. Hinsichtlich der Mopsfledermaus ist in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Vermeidungsmaßnahmen vom Wirtschaftsweg Wiesengrund / L 590 bis zur Überführung des Wirtschaftsweges Sternbusch ein Monitoring der Funktionserfüllung vorgesehen, das auch die Option der Maßnahmenachbesserung umfasst.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen) nehmen insgesamt ca. 40 ha ein. Darin integriert ist der Waldausgleich auf ca. 2,8 ha. Dies entspricht einem Waldausgleich im Verhältnis 1 : 4,1.

Die Umsetzung aller Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt auf der Grundlage detaillierter Ausführungspläne, einer ökologischen Baubegleitung und einem differenzierten Monitoring zur Qualitätssicherung.

**Nach Durchführung der festgelegten Maßnahmen sind die betroffenen Landschaftsfunktionen ausgeglichen bzw. ersetzt; das Landschaftsbild ist wiederhergestellt und teilweise neugestaltet. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.**

Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen Kennzahlen des Projektes zusammen.

<b>Eingriff</b>	
Neuersiegelung	ca. 7,1 ha
Inanspruchnahme bereits versiegelter Fläche	ca. 0,5 ha
Bankett, Unterhaltungswege	ca. 7,3 ha
Böschungen, Gräben	ca. 8,8 ha
<b>Inanspruchnahme durch das Straßenbauwerk</b>	<b>ca. 23,7 ha</b>
<b>Ausgleich</b>	
<i>Gestaltungsmaßnahmen auf Böschungen</i>	<i>ca. 3,6 ha</i>
Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der Böschungen der K 53n	ca. 14,2 ha
V/A-Maßnahmen (Fledermausleitpflanzungen entlang der K 53n)	ca. 2,8 ha
Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen	ca. 2,4 ha
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, trassennah und trassenfern)	ca. 21,1 ha
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)	ca. 16,1 ha
<i>Summe Maßnahmen (einschl. Böschungsgestaltung)</i>	<i>ca. 60,2 ha</i>
<b>Summe Maßnahmen (ohne Böschungsgestaltung)</b>	<b>ca. 56,6 ha</b>
<b><u>Summe Flächeninanspruchnahme (23,7 ha + 56,6 ha)</u></b>	<b><u>ca. 80,3 ha</u></b>

Berücksichtigung Planungen Dritter:

Der LBP berücksichtigt im Rahmen der Ausgleichsverpflichtungen zur K 53n

- die Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Herzbach und Mühlenbach, und
- das Freiflächenentwicklungskonzept der Westumgehung Emsdetten.

Die Flächenangabe von 70,6 ha (siehe Seite 8) entspricht dem Eingriff des Straßenbauwerks inklusive der Beeinträchtigungsflächen innerhalb des 50 m Bereiches beidseitig der Trasse. Die Flächenangabe von 80,3 ha in der obenstehenden Tabelle beinhaltet die Fläche des Straßenbauwerks inklusive aller Nebenanlagen, sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Straßenbauwerks.

### **3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Zusammenfassung)**

Die artenschutzrechtliche Bewertung der durch die Planung der K 53n bedingten möglichen Konflikte in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten erfolgte auf Grundlage aktueller systematischer Kartierungen (2011 und 2012, Aktualisierungen 2019), Angaben Dritter und Berücksichtigung weiterer potenzieller Artenvorkommen. Für die Bewertung von Vorkommen der Mopsfledermaus wurde eine gesonderte Prüfung durchgeführt (Anlage 12.4.3), wobei eine Abstimmung der erforderlichen Maßnahmenkonzeption erfolgte.

Die einzelartbezogene Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall verschiedene Vogel- und Fledermausarten, den Fischotter sowie als Amphibienart den Kammmolch betraf, ergab insgesamt folgendes Ergebnis:

Aufgrund der bereits im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erkennbaren Konflikte, insbesondere im Hinblick auf Zerschneidungswirkungen und Kollisionsrisiken von Fledermausarten, wurden bereits in den Bauentwurf spezifische Schutzmaßnahmen eingearbeitet. Diese umfassen Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung entlang der Trasse in einzelnen Trassenabschnitten sowie Ausgestaltung von Brückenbauwerken und Durchlässen als Querungshilfen. Durch ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen des LBPs ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gewährleistet. Für einzelne Arten (Schleiereule, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus) werden darüber hinaus durch spezifische Entwicklung von Teilhabitaten im Zusammenhang mit den Vorkommen die Querungsnotwendigkeit der Trasse und damit das Restrisiko betriebsbedingter Kollisionen weiter minimiert. Aufgrund des Gesamtkonzeptes zur Kol-

lisionsvermeidung ist insgesamt, mit Ausnahme des Steinkauzes, für keine zu prüfende Art von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Sonstige denkbare baubedingten Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten werden durch Vorgaben zur Bauabwicklung vermieden. Insgesamt ist das Vermeidungskonzept geeignet, das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten, mit Ausnahme des Steinkauzes zu vermeiden. Erhebliche Störungen entsprechend § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für keine Art zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten für die Mehrzahl geprüfter relevanter Arten nicht ein oder werden vermieden. Lediglich im Hinblick auf die Arten Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz und Star sind nicht alle diesbezüglichen Beeinträchtigungen vermeidbar. Aufgrund dessen sind artspezifische CEF-Maßnahmen/Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und vorgesehen, die der Stabilisierung der Artenvorkommen im funktionalen Zusammenhang dienen. Dies umfasst die Entwicklung von Extensivgrünland und Anlage von Blänken, die Entwicklung von Extensiväckern und Ackerbrachen und die Entwicklung von Obstwiesen/-weiden mit Exposition von Nistkästen. Hinsichtlich der Mopsfledermaus ist darüber hinaus die Herausnahme potenzieller Quartierbäume aus der Nutzung vorgesehen. Die Maßnahmen sind insgesamt hoch wirksam, so dass auch in Bezug auf diese genannten Arten die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (§ 44 (5) BNatSchG).

Im Gegensatz zu allen anderen Arten kann in Bezug auf den Steinkauz eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos und damit die Einschlägigkeit des Verbotstatbestands des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Bei der Alternativenprüfung wurden neben weitergehenden Maßnahmen im Bereich der Verfahrenstrasse auch Trassenvarianten untersucht. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Aspekte keine Alternativen existieren, durch die die Erhöhung von Kollisionsrisiken vollständig vermeidbar wären und sich der Erhaltungszustand des Vorkommens des Steinkauzes nicht verschlechtert.

In Bezug auf die Verfahrenstrasse wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (lokalen) Population des Steinkauzes wirksam verhindert. Bei gleichzeitiger Berücksichtigung der dargelegten zwingenden

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG insgesamt erfüllt.

Für die Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen ist es erforderlich, dass sämtliche Artenschutzmaßnahmen fachlich korrekt umgesetzt werden. Dies wird im Rahmen einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle durch das Vorsehen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet. In Bezug auf die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und die FCS-Maßnahme für den Steinkauz ist darüber hinaus ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgesehen.

Hinsichtlich der Mopsfledermaus ist in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Kollisionsschutzmaßnahmen ein spezifisches Monitoring (Effizienzkontrolle) vorgesehen (vgl. Anlage 12.4.3).

**In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Säugetier- und Amphibienarten sowie Vogelarten, mit Ausnahme des Steinkauzes, nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Steinkauz sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.**

### **3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Mopsfledermaus (Zusammenfassung)**

Die geplante Westumgehung Emsdetten (K 53n) verläuft durch den Aktionsraum einer der vier bekannten Wochenstuben der Mopsfledermaus in NRW. Wegen der Seltenheit der Art haben die Wochenstuben landesweite Bedeutung.

2011 wurde deshalb eine Untersuchung beauftragt, die speziell die Betroffenheit der Mopsfledermäuse der Kolonie Ahlintel durch die Straßenplanung klären und eine artenschutzrechtliche Bewertung ermöglichen sollte.

Um die Betroffenheit der Mopsfledermäuse zu untersuchen, wurde eine Kombination verschiedener Methoden eingesetzt: Befahrung von Transekten unter Einsatz eines Ultraschall-Aufzeichnungssystems (Zeitdehnung, Avisoft), Fang mit Netzen und Telemetrie von fünf Individuen.

Die telemetrierten Weibchen zeigten fünf Quartierbäume. Aus Zählungen auf dem Hauptabflugweg wurde abgeleitet, dass die Kolonie 2011 wahrscheinlich nur aus ca. 15 adulten Weibchen bestand. Eine erneute Untersuchung im Rahmen des FFH-

Stichprobenmonitorings (BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2017) ergab eine Koloniegröße von ca. 20 adulten Weibchen. Aus den Telemetrie-Ergebnissen ließ sich das Raumnutzungsmuster einerseits großflächig und andererseits detaillierter für den Planungsraum ableiten.

Mit Kenntnis der Flugwege und Jagdgebiete wurden im Verlauf der geplanten Trasse fünf Konfliktbereiche ermittelt. Hierbei werden Leitstrukturen, die z. T. auch eine Jagdgebietenfunktion besitzen, von der Trasse gequert bzw. tangiert. In einem Konfliktbereich sind zudem Bäume mit Quartierstrukturen betroffen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden in vier Konfliktbereichen Vermeidungsmaßnahmen speziell für die Mopsfledermaus durchgeführt (u. a. Wälle mit aufgesetztem Zaun als Leit- und Sperreinrichtung, Anlage neuer Leitstrukturen).

Trotz der prinzipiellen Funktionalität der Maßnahmen verbleibt bezüglich der Wirksamkeit im Hinblick auf die Vermeidung des Kollisionsrisikos (= Tötungsrisiko/Verbotstatbestand) eine Prognoseunsicherheit.

Direkt ab Herstellung des Straßenkörpers und Pflanzung der neuen Leitstrukturen bis zur Verkehrsfreigabe ist eine jährliche Effizienzkontrolle zur Wirksamkeit der Maßnahmen vorzusehen. Bei Bedarf sind Korrektur- oder Pflegemaßnahmen zu veranlassen (z. B. Nachpflanzungen, temporäre Verdichtung der Leitstruktur durch Wände).

Falls die Effizienzkontrolle vor Verkehrsfreigabe ergibt, dass Mopsfledermäuse die neue Trasse nur noch vereinzelt oder gar nicht mehr queren oder aber mit hoher Sicherheit festgestellt wird, dass die Fledermäuse die Trasse in sicherer Höhe überqueren, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Im Jahr der Verkehrsfreigabe sollte dennoch das Verhalten der Fledermäuse unter den geänderten Bedingungen nochmals überprüft werden.

Sollte es Ergebnis der Effizienzkontrolle sein, dass die Mopsfledermäuse die Trasse nicht in sicherer Höhe queren und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt, ist eine weitere Vermeidungsmaßnahme durchzuführen. Es wird als wahrscheinlich eingeschätzt, dass das Kollisionsrisiko 3-4 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen noch nicht ausreichend minimiert ist und somit die zusätzliche Maßnahme erforderlich wird.

Die ergänzende Vermeidungsmaßnahme besteht in einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Trassenabschnitt vom Kreisverkehr Borghorster Straße bis zum

südlichen Ende des Schutzwalls. Die Beschränkung muss ab der Verkehrsfreigabe von Anfang März bis Ende Oktober jeden Tag von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gelten und kann aufgehoben werden, nachdem durch eine Effizienzkontrolle der Vermeidungsmaßnahmen festgestellt wurde, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mehr besteht.

Für den Verlust von Bäumen mit Quartierstrukturen für Mopsfledermäuse werden als CEF-Maßnahme 17 potentielle Quartierbäume im bekannten Quartierbereich der Mopsfledermauskolonie dauerhaft gesichert und ergänzend 17 Fledermauskästen aufgehängt. Zusätzlich wird die umgebende Waldfläche (ca. 4,56 ha) aus der Nutzung genommen bzw. in Zukunft in einer Weise bewirtschaftet, die die Erhaltung bestehender Quartiere sichert und die kontinuierliche Entwicklung neuer Quartiere ermöglicht.

**Weil keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mopsfledermaus zerstört oder gestört werden und prognostiziert wird, dass sich das Kollisionsrisiko bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht, werden durch den Bau der K 53n keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG erfüllt.**

## **4. Kosten und Kostenträger**

### **4.1 Kosten**

Grunderwerbskosten:	ca. 7,3 Mio. €,
Baukosten:	ca. 25,5 Mio. €,
Gesamtkosten:	ca. 32,8 Mio. €.

Die Erhöhung der Gesamtkosten ergibt sich im Wesentlichen durch die regionalen Preissteigerungen im Grunderwerb (Bodenrichtwert) und im Baugewerbe (Index).

### **4.2 Kostenträger**

Kostenträger der Gesamtmaßnahme ist der Kreis Steinfurt.

### **4.3 Beteiligung Dritter**

Im Rahmen des Entflechtungsgesetzes und/oder zukünftiger Ersatzregelungen werden Zuwendungen durch das Land Nordrhein-Westfalen erwartet.

## 5. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die K 53n wird mit dem Tag der Verkehrsfreigabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten folgende Festsetzungen:

- Für die Nutzung der K 53n zugelassen sind alle motorisierten Kfz-Verkehre, einschließlich landwirtschaftliche Fahrzeuge.
- Für die Nutzung der K 53n nicht zugelassen sind Radfahrer und Fußgänger. Hierzu erfolgt eine Ausschilderung mit den Verkehrszeichen 254/259 (Verbot für Radfahrer/Fußgänger).

Der Kreis Steinfurt beantragt in diesem Planfeststellungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss:

- die Widmung der K 53n als Kreisstraße (§ 6 StrWG NW) und Ausweisung als anbaufreie Straße nach der StVO mit Wirkung für den Tag der Verkehrsübergabe
- die Umstufung der vorhandenen K 53 von der K 54 (Robert-Bosch-Straße) bis zur L 583 (Neuenkirchener Straße) zur Gemeindestraße (§ 8, Abs. 5 StrWG NW) zum Beginn des auf die Verkehrsübergabe folgenden Haushaltsjahres.

## 6. Durchführung der Baumaßnahme

### 6.1 Träger der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme wird vom Kreis Steinfurt durchgeführt.

### 6.2 Zeitliche Abwicklung

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach Vorliegen der baurechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen. Einzelheiten werden – soweit erforderlich – rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Baulastträgern bzw. Eigentümern von Versorgungsanlagen abgestimmt.

Für die Herstellung des Gesamtprojektes K 53n wird ein detaillierter Bauzeitenplan erstellt.

### 6.3 Grunderwerb

Der Kreis Steinfurt erwirbt in Zusammenarbeit mit der Stadt Emsdetten die für die Baumaßnahme benötigten Grundstücksflächen. Den betroffenen Eigentümern werden angemessene Entschädigungen geleistet.